

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

|                                                                                                       |                                                                                  |                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Preise der Anzeigen:</b><br>Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,<br>Reklamezeile 50 Pfg. | <b>Ausgabenstellen:</b><br>In Diez: Hofenstraße 36.<br>In Ems: Fiedmerstraße 96. | <b>Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,</b><br>Ems und Diez.<br>Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Nr. 73

Diez, Montag den 27. März 1916

56. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Vom 13. bis 19. April 1916 werden im Unterlahn-Kreise  
Kontrollversammlungen abgehalten werden.

An denselben haben teilzunehmen:

1. sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften
  - a) der Reserve,
  - b) der Land- und Seewehr 1. und 2. Aufgebots,
  - c) der Ersatzreserve,
  - d) des ausgebildeten Landsturms 2. Aufgebots;
2. sämtliche ausgehobenen unausgebildeten Landsturm-  
pflichtigen 1. und 2. Aufgebots, einschließlich der im  
Jahre 1897 geborenen.
3. sämtliche Rekruten;
4. sämtliche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen  
Mannschaften;
5. Von den früher dauernd untauglich bezeichneten oder  
als dauernd ganzinvalide anerkannten ausgebildeten  
und unausgebildeten Mannschaften:
  - a) die in den Jahren 1895 bis einschließlich 1876 ge-  
boren und jetzt als tauglich bezeichnet oder ausge-  
hoben worden sind;
  - b) die am 8. September 1870 und später geborenen Be-  
amten, die jetzt als tauglich bezeichnet oder ausge-  
hoben worden sind;
6. sämtliche dem Heere oder der Marine angehörenden  
Personen, die sich zur Erholung wegen Krankheit oder  
aus anderen Gründen auf Urlaub befinden und soweit  
marschfähig sind, daß sie den Kontrollplatz erreichen  
können.

Die Kontrollversammlungen finden wie folgt statt:

#### Kontrollplatz Kagenelnbogen, „an der Schule“.

Am Donnerstag, den 13. April 1916,  
3 Uhr nach m., sämtliche Mannschaften aus den Orten:

Berndroth, Diebrich, Bremberg, Eifighofen, Niedertiefen-  
bach, Reckenroth, Rottert, Roth, Schönborn und Wasenbach.

Am Freitag, den 14. April 1916, 9,30  
vorm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Allendorf,  
Berghausen, Dörsdorf, Ebertshausen, Ergeshausen, Herold,  
Kagenelnbogen, Klingelbach, Mördorf, Mittelfischbach und  
Oberfischbach.

#### Kontrollplatz Hahnstätten, „an der Narbrücke.“

Am Freitag, den 14. April 1916, 1,30  
nach m., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Burg-  
schwalbach, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Reh-  
bach, Niederneifen, Oberneifen, Schiesheim und Maders-  
hausen.

#### Kontrollplatz Diez, „alte Kaserne“.

Am Samstag, den 15. April 1916, 10,30  
vorm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Altdiez,  
Aull, Balduinstein mit Hausen, Birlenbach mit Jachingen,  
Flacht, Glüdingen, Hambach, Heistenbach, Holzheim, Schaum-  
burg.

Am Samstag, den 15. April 1916, 2 Uhr  
nach m., sämtliche Mannschaften aus den Orten Diez und  
Freiendiez.

#### Kontrollplatz Holzapfel, „Marktplatz“.

Am Montag, den 17. April 1916, 10,30  
vorm., sämtliche Mannschaften mit Ausnahme derjenigen  
Leute, die bei der Rheinisch-Rassauischen Bergwerks-Gesell-  
schaft beschäftigt sind und an der Kontrollversammlung bei  
der Holzapfelerhütte teilnehmen aus den Orten: Charlotten-  
berg, Cramberg, Dörnberg, Giershausen, Geilnau, Guten-  
acker, Firsichberg, Holzapfel, Horhausen, Jßelbach, Kalkofen,  
Langenscheid, Laurenburg, Ruppenrod, Scheidt, Steinsberg  
und Eppenrod.

#### Kontrollplatz Holzapfel, „Holzapfelerhütte“.

Am Montag, den 17. April 1916, 1,15  
nach m., sämtliche bei der Rheinisch-Rassauischen Berg-  
werks-Gesellschaft beschäftigten Beamten und Arbeiter, so-  
weit sie zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen ver-  
pflichtet sind.

**Kontrollplatz Nassau,**  
„am Hotel zur Krone“.

Am Dienstag, den 18. April 1916, 9,30 vorm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Altenhausen, Bachelu, Deggshofen, Dornholzhausen, Geisig, Vollschied, Pohl, Schweighausen, Seelbach, Singhofen und Winden.

Am Dienstag, den 18. April 1916, 1 Uhr nachm., sämtliche Mannschaften aus den Orten: Bergnassau-Scheuern, Dausenau, Dienethal, Humberg, Miffelberg, Nassau, Obernhof, Oberwies, Sulzbach und Weinähr.

**Kontrollplatz Bad Ems,**  
„Wandelbahn“.

Am Mittwoch, den 19. April 1916, 9,30 vorm., sämtliche Mannschaften mit Ausnahme derjenigen Leute, die bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems beschäftigt sind und an der Kontrollversammlung bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems teilnehmen aus den Orten: Bad Ems, Kemmenau, Zimmerchied und Fachbach.

**Kontrollplatz Bad Ems,**  
„Blei- und Silberwerk“.

Am Mittwoch, den 19. April 1916, 2,15 nachm., sämtliche bei dem Blei- und Silberwerk Bad Ems beschäftigten Beamten und Arbeiter, soweit sie zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichtet sind.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Eine besondere Beorderung durch schriftlichen Befehl erfolgt nicht; diese öffentliche Bekanntmachung ist der Beorderung gleich zu erachten.
2. Wer zur Kontrollversammlung nicht erscheint oder ohne besondere Erlaubnis an einer andern als der für ihn befohlenen teilnimmt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.
3. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortspolizeibehörde beglaubigtes Gesuch mit den Militärpapieren dem Bezirksfeldwebel baldigst einzureichen.
4. Jedermann muß seine Militärpapiere bei sich haben.
5. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Mannschaften gemäß § 38 B 1 des Reichsmilitärgesetzes während des ganzen Tages, an welchem die Kontrollversammlung stattfindet, zum aktiven Heere gehören und den Kriegsgesetzen unterworfen sind.

Als Vorgesetzte der Mannschaften sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden.

Auf die Landsturmpflichtigen finden die für die Land- und Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung.

Insbefondere sind auch sie den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

Oberlahnstein, den 22. März 1916.

**Königl. Bezirkskommando.**

M. 2316.

Diez, den 24. März 1916.

Ich weise die Herren Bürgermeister an:

1. Die Bekanntmachung sofort wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und die auf allein-stehenden Betrieben, Höfen und Mühlen wohnenden Leute zu benachrichtigen.
2. Dem Bezirksfeldwebel ist vor der Kontrollversamm-lung eine nach untenstehendem Muster aufzustellende Liste der beurlaubten Heeresangehörigen (aktiv dienende und ein-gezogene, die sich z. Bt. in Urlaub befinden) abzugeben.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

**Liste**

der beurlaubten Heeresangehörigen der Gemeinde . . . . .

| Nr. | Dienst-grad | Zu- u. Vornamen | Jetziger Truppenteil (Komp.) | Beurlaubt von wann bis wann | Be-merkungen |
|-----|-------------|-----------------|------------------------------|-----------------------------|--------------|
|     |             |                 |                              |                             |              |

den 1916.

Der Bürgermeister.

**Bekanntmachung**

über Rohfette. Vom 16. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1.**

Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Rohfette von Rindvieh und Schafen.

Rohfette im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Innenfette (Nierenfett ohne Fleischnieren, Darm-, Netz-, Magen-, Herzbeutel-, Brust- und Schloßfette);
2. die Abfallfette (die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette);
3. Fettbrocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben.

**§ 2.**

Bei gewerblichen Schlachtungen von Rindvieh und Schafen ist der Unternehmer verpflichtet, die Innenfette (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) und die Abfallfette (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, O. m. b. F. in Berlin vom Tier-körper loszutrennen und an die vom Kriegsausschusse be-zeichneten Schmelzen oder Sammelstellen zu liefern. Ge-werbmäßige Verkäufer von Fleisch sind verpflichtet, Fett-brocken, soweit sie sich beim Verkaufe von Fleisch ergeben, auf Verlangen des Kriegsausschusses an die genannten Stellen zu liefern.

Im Weigerungsfalle kann die zuständige Behörde die Lostrennung und Lieferung auf Kosten des Verpflichteten und mit den Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.

**§ 3.**

Der Kriegsausschuß erläßt mit Zustimmung des Reichs-kanzlers Anweisungen über:

1. die Art und den Umfang der Lostrennung der im § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rohfette;
2. die Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Ver-sendung der Rohfette.

Er hat für alsbaldige Verarbeitung, für beste Aus-nutzung der Rohfette und für Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes nach den Weisungen des Reichskanzlers zu sorgen.

**§ 4.**

Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen haben die Rohfette abzunehmen und einen angemessenen Uebernahmepreis dafür zu zahlen. Der Ueber-nahmepreis schließt die Kosten der Verpackung ausschließ-lich der Beförderungsgefäße sowie die Kosten der Verladung, der Beförderung bis zur Schmelze, Sammelstelle oder Ver-ladestelle und der Abladung daselbst ein.

§ 5.

Für die Uebernahmepreise werden Höchstgrenzen von einem Sachverständigenausschuß ermittelt und vom Reichskanzler festgesetzt. Das Nähere über den Sachverständigenausschuß und die Grundsätze für die Ermittlung der Höchstgrenzen bestimmt der Reichskanzler.

§ 6.

Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Unternehmer oder Betriebsleiter der Schmelze oder Sammelstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt auf Antrag die zuständige Behörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Ablieferung oder Verladung angemessen war. Der Lieferungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Unternehmer oder Betriebsleiter vorläufig den von ihm als angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 8 Tage nach Eintreffen der Sendung bei der Schmelze oder Sammelstelle.

Für streitige Meßbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der zuständigen Behörde, der Schmelze oder Sammelstelle zugeht.

§ 7.

Die Unternehmer und Betriebsleiter der Schmelzen und Sammelstellen sind verpflichtet, den Weisungen des Kriegsausschusses über die Abnahme und Verarbeitung der Rohfette sowie über die Abgabe des ausgeschmolzenen Fettes Folge zu leisten.

Kommt der Unternehmer oder Betriebsleiter der Weisung nicht nach, so kann die zuständige Behörde die ihm obliegenden Leistungen auf seine Kosten und mit Mitteln seines Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 8.

Abdruck dieser Verordnung ist in den Räumen der gewerblichen Betriebe, von denen Rohfette abzuliefern sind und in denen ausgeschmolzene Fette verkauft werden, anzuhängen.

§ 9.

In Gemeinden, in denen nach § 2 eine Ablieferungsverpflichtung begründet ist, dürfen Rohfette gewerbmäßig an Verbraucher nicht abgesetzt werden. Der Kriegsausschuß kann mit Zustimmung des Reichskanzlers Vorschriften über die gewerbmäßige Abgabe ausgeschmolzenen Fettes an Verbraucher erlassen.

§ 10.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Räume, in denen Mindvieh oder Schafe geschlachtet oder in denen geschlachtete Tiere oder deren Fette verkauft oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 11.

Die zuständige Behörde kann gewerbliche Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die auf Grund derselben ergangenen Anordnungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 12.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können vorschreiben, daß die in dem § 2 Abs. 3 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung anstatt durch die Gemeinde durch deren Vorstand erfolgt. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder des § 9 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer den Aushang entgegen der Vorschrift des § 8 unterläßt;
3. wer den auf Grund des § 3 Abs. 1 oder § 9 Satz 2 erlassenen Anweisungen zuwiderhandelt.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück.

### Bekanntmachung

über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 18. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Z. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Vieh, Fleisch und Fleischwaren, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Arten von Vieh, Fleisch und Fleischwaren dieser Verordnung unterliegen.

§ 2.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit dem eingeführten Vieh und Fleisch sowie den eingeführten Fleischwaren regeln; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden und daß neben der Strafe das Vieh oder Fleisch oder die Fleischwaren, worauf sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 18. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück.

J.-Nr. A. F. 332.

Dies, den 24. März 1916.

An die Herren Bürgermeister

### Betrifft: Kriegsfamilienunterstützungen.

Im Anschluß an mein Anschreiben vom 18. ds. Mts., J.-Nr. 294 A. F., im Kreisblatt Nr. 71: Daß für die Aufstellung der Nachweisungen erforderliche Formular wird Ihnen mit nächster Post ohne besonderes Anschreiben von hier aus zugehen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J.-Nr. II. 3016.

Dies, den 16. März 1916.

### Bekanntmachung.

Die unterm 11. November 1915 — Kreisblatt Nr. 266 — erlassene Bekanntmachung, betreffend die Kleinhandelshöchstpreise für Speisekartoffeln wird hiermit aufgehoben.

Der Kreis-Ausschuß des Unterlahnkreises.  
Luderstadt.

## Bekanntmachung.

Betr.: Verbot des Fällens von Edelkastanienbäumen.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

„Das Fällen von Edelkastanienbäumen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Regierungspräsidenten — im Großherzogtum Hessen das Ministerium des Innern — zulässig.“

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.“

## XVIII. Armee-korps.

### Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

## Nichtamtlicher Teil.

### Oberleutnant Voelke.

WVB. Berlin, 23. März. (Nichtamtlich.) Eine weitere Anerkennung seiner glänzenden Erfolge im Luftkampfe hat Oberleutnant Voelke durch das nachstehende Hand schreiben des Kaisers gefunden: Wie mir gemeldet wird, sind Sie wiederum aus dem Kampfe gegen feindliche Flugzeuge mit vollem Erfolg zurückgekehrt. Ich habe Ihnen bereits unlängst durch die Verleihung meines höchsten Kriegsordens, des Ordens *Pour le mérite*, gezeigt, welche Bedeutung ich den Ergebnissen Ihres Wagemutes beimesse. Den jetzigen Zeitpunkt aber, in dem Sie mit dem 12. Flugzeug nunmehr insgesamt zwei feindliche Fliegerabteilungen außer Gefecht gesetzt haben, will ich nicht vorübergehen lassen, ohne Ihnen aufs neue meine vollste Anerkennung für Ihre vorzüglichen Leistungen im Luftkampfe auszusprechen. Großes Hauptquartier, den 20. März 1916. (gez.) Wilhelm. An den Oberleutnant Voelke beim Kampffliegerschwader II der Obersten Seeresleitung.

### Zum Jubiläum v. Hindenburgs.

Posen, 23. März. Generalfeldmarschall v. Hindenburg feiert am 7. April sein 50jähriges Militärijubiläum. Aus diesem Anlaß wird zu einer Hindenburg-Jubiläumsspende in einem Aufruf aufgefördert, in dem es heißt: Die Gedanken von Zehntausenden in Stadt und Land wenden sich an diesem Tage zu dem Schützer und Retter unserer Provinz vor dem Einfall der Russen. Seine Taten, wie die seiner Führer und Truppen wurden in den Herzen aller in unauslöschlicher Erinnerung bleiben. Aber auch ein sichtbares Zeichen der Liebe und Dankbarkeit soll in der Geburtsstadt Hindenburgs in einem Museum entstehen, das noch zukünftigen Geschlechtern Kunde gibt von den schweren, aber auch glorreichen Tagen, die unsere Provinz im Osten in diesem Weltkriege erlebt hat. Handel und Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, glücklich bewahrt vor vernichtendem Schicksal, mögen ein Echo des Dankes in Form einer Hindenburg-Museums-spende beitragen zur Schaffung eines Hindenburg-Kriegsmuseums in Posen. Als Sammelstellen sind die hiesigen Zeitungen, Banken und Stadthauptkassen genannt. An der Spitze des vorläufigen Arbeitsausschusses steht der Oberpräsident von Eichenhart-Rothe.

## Literarisches.

(1) Sind die Engländer unsere „Vettern“? In der eben erschienenen 39. Kriegsnummer der Zeitschrift „Zur Guten Stunde“, (Deutsches Verlagshaus Bong und Co., Berlin W. 57. Preis des Vierteljahrsheftes 40 Pfg.) ist eine Abhandlung des englischen Anthropologen Keith veröffentlicht, der sich angeblich „wissenschaftlich“ mit der Frage beschäftigt, ob Deutsche und Engländer ihrem Körperbau nach Vettern wären. Von den Kunstbeilagen sei namentlich die „Parade der siegreichen Argonnenkämpfer vor dem Kronprinzen“ nach dem Gemälde von G. Koch erwähnt. Das Heft bringt im übrigen die Fortsetzung der beiden großen Romane „Matterhorn“ von Wilhelm Wundt und „Auf deutscher Wacht“ von L. Malten.

(2) Die Balkanhalbinsel ist nach wie vor Gegenstand des lebhaftesten Interesses und die neue Ausgabe 1916 der Freytagschen Karte derselben im Maße 1:1,250.000 kommt daher um so mehr zurecht, als sie verschiedene Neuerungen bringt: Darstellung des ganzen griechischen Gebietes, sowohl auf dem Festlande, als auf den Inseln des Archipels, die alle aufgenommen sind bis einschließlich Kreta, Rhodos und Kastellorizo; ferner des ganzen vorderen Kleinasien und endlich Angabe der Grenzen der bulgarischen Verwaltung in Serbien. Hässliche Ausführung erhöht den Wert des 80:100 Ztm. großen Blattes, das für den alten billigen Preis von M. 1.— (mit Postzusendung M. 1.10) von jeder Buchhandlung wie vom Verlage G. Freytag und Berndt, Wien 7 (Robert Griesse, Leipzig, Seeburgstr. 96) zu beziehen ist.

! Eine vorzügliche Uebersicht der Westfront und eine gute Verfolgung der Ereignisse dort ermöglicht die neue erweiterte Ausgabe 1916 der Freytagschen Kriegskarte von Nordfrankreich und Belgien 1:750.000, 80:100 Ztm. groß, mit Porto M. 1.10 vom Verlage G. Freytag und Berndt, Wien 7. (Robert Griesse, Leipzig, Seeburgstr. 96) und jeder Buchhandlung zu beziehen.

(3) Auf die Engländer und Franzosen in Saloniki sind heute die Blicke der ganzen politischen Welt gerichtet, denn niemand kann sich recht erklären, warum England und Frankreich diesen Platz immer mehr ausbauen und zu halten suchen, da ja durch den Zusammenbruch Serbiens und Montenegros der eigentliche Beweggrund der Besetzung Salonikis in Wegfall gekommen ist. Ueber dieses interessante politische Rätsel plaudert in den soeben erschienenen Heften 66, 67, 68 von Bong's illustrierter Kriegsgeschichte „Der Krieg 1914/16 in Wort und Bild“ (Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., Berlin W. 57, wöchentlich ein Heft zum Preise von 30 Pfg.) ein wohl unterrichteter Augenzeuge.

## Holzversteigerung.

Mittwoch, den 29. März 1916,  
nachmittags 1 Uhr anfangend,

Kommen im Rördorfer Gemeindevald

in Distr. 116, 15, 21 und 22.

- 12 Eichen-Stämme mit 5,97 Zm.,  
darunter zwei Stämme mit 3,06 Zm.
- 5 Eichen-Stangen 1. Kl. 0,45 Zm.
- 16 Kadelholz-Stämme von 6,37 Zm.
- 84 Kadelholz-Stangen 1. Kl. 7,56 Zm.
- 33 Kadelholz-Stangen 2. Kl. 1,98 Zm.
- 71 Kadelholz-Stangen 3. Kl. 2,17 Zm.
- 31 Kadelholz-Stangen 4. Kl. 0,60 Zm.

zur Versteigerung.

Anfang Distr. 21 und 22 Scheibelheck an der Rupbachstraße.

Rördorf, den 23. März 1916.

Emmel, Bürgermeister.